



GKS Rechtsanwälte

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

GKS Rechtsanwälte werden von dem/den Auftraggeber/n mit der außergerichtlichen Vertretung in Sachen
..... beauftragt.

1. Sollte eine gerichtliche Vertretung notwendig werden, so wird schon jetzt für diesen Zeitpunkt ein weiteres Mandat als neue Angelegenheit erteilt.
2. **Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstand berechnen, sofern keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wurde.**
3. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die von ihm gewünschte Korrespondenz mit der eigenen Rechtsschutzversicherung eine eigene Angelegenheit darstellt und einen Gebührenanspruch zugunsten der Rechtsanwälte auslöst.
4. Die Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung wird beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 EUR [in Worten: eine Million Euro] pro Versicherungsfall.
5. Die Haftung für Ansprüche aus fehlerhafter Berufsausübung wird auf denjenigen Sozjus beschränkt, der innerhalb der Sozietät die berufliche Leistung zu erbringen oder verantwortlich zu überwachen hat.

Vergütungsvereinbarung

1. Für Beratungsmandate vereinbaren die Vertragsschließenden eine Geschäftsgebühr gemäß Ziff. 2300 Vergütungsverzeichnis RVG in Höhe von 1,0 für Streitwerte bis 3.000,00 EURO, in Höhe von 0,8 für Streitwerte bis 8.000,00 EURO und in Höhe von 0,6 für Streitwerte über 8.000,00 EURO. Ist der Auftraggeber Verbraucher und beschränkt sich die anwaltliche Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch, so beträgt die Gebühr höchstens 190,00 EURO zzgl. Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass diese Gebühr, im einzelnen Fall ganz oder teilweise, von ihm persönlich zu zahlen ist und nicht vom Gegner oder Dritten [z.B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse] erstattet wird. Eine Anrechnung dieser Gebühr auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, findet nicht statt.
2. Der Auftraggeber erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass die Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der anzuwendenden Bestimmungen gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.
3. Auftraggeber und Rechtsanwalt vereinbaren, dass bei einer Einigung/Vergleich im Sinne der Nummer 1003 Vergütungsverzeichnis RVG in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren immer die gleichen Gebühren anfallen, wie bei einer außergerichtlichen Einigung, nämlich immer eine Rahmengebühr in Höhe von 1,5; der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass diese Gebühr, im einzelnen Fall ganz oder teilweise von ihm persönlich zu zahlen ist und nicht vom Gegner oder Dritten [z.B. Rechtsschutzversicherung o. Staatskasse] erstattet wird.
4. Auftraggeber und Rechtsanwalt vereinbaren, dass die Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 Vergütungsverzeichnis RVG mindestens in Höhe der Mittelgebühr [1,5] anfällt, ohne dass es auf Umfang oder Schwierigkeit der Tätigkeit ankommt; der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass diese Gebühr, im einzelnen Fall ganz oder teilweise, von ihm persönlich zu zahlen ist und nicht vom Gegner oder Dritten [z.B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse] erstattet wird.
5. Auftraggeber und Rechtsanwalt vereinbaren für Strafverfahren, Strafvollstreckungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenangelegenheiten, dass die im Rahmen des Mandats anfallenden Gebühren [Ziffer 4100 ff, Ziffer 5100 ff Vergütungsverzeichnis RVG] mindestens in Höhe der jeweiligen Mittelgebühr anfallen, ohne dass es auf Umfang oder Schwierigkeit der Tätigkeit ankommt. Bei einem Aufwand, der das übliche Maß überschreitet, können höhere Gebühren als die Mittelgebühr abgerechnet werden. Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass diese Gebühr, im Einzelfall ganz oder teilweise, von ihm persönlich zu zahlen ist und nicht vom Gegner oder Dritten [z.B. Rechtsschutzversicherung oder der Staatskasse] erstattet werden.
6. Abweichend von Nummer 7000 Vergütungsverzeichnis RVG vereinbaren die Parteien, dass der Mandant für die im Rahmen der Mandate gefertigten Ablichtungen pro Schwarz-Weiß-Kopie 50 Cent, für Farbausdrucke oder Farbkopien [auch Fotos] pro Stück 1,00 EURO zuzüglich Mehrwertsteuer zu erstatten hat.

Neben den nach Nummer 7002 Vergütungsverzeichnis RVG zu entschädigenden Auslagen vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 EURO.

Statt der nach Nummer 7003 und 7006 Vergütungsverzeichnis RVG zu entschädigenden Fahrtkosten sowie Tag- und Abwesenheitsgelder vereinbaren die Parteien Folgendes:

Jeder mit dem Kraftfahrzeug gefahrene Kilometer wird mit einem Betrag in Höhe von 0,70 EURO pro Kilometer entschädigt. Bei einer Geschäftsreise wird ein Tage- und Abwesenheitsgeld in folgender Höhe vereinbart:

bei nicht mehr als 4 Stunden 40,00 EURO	bis 8 Stunden 70,00 EURO	bei mehr als 8 Stunden 120,00 EURO
---	--------------------------	------------------------------------

7. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die Beträge für Fotokopiekosten, Auslagenpauschale als auch Kilometergeld und Abwesenheitsgeld nicht, jedenfalls nicht in voller Höhe, vom Gegner oder einem Dritten [Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse] erstattet werden. Die vereinbarten Vergütungen sind lediglich bei der internen Kostenabrechnung mit dem Mandanten maßgeblich.
8. E-Mail wird ohne Verschlüsselung versendet. Der Auftraggeber/die Auftraggeber erklärt Ihre Einwilligung in diese Verfahrensweise.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen der Mandatsbedingungen oder der Vergütungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Weitere Pflichtinformationen gem. § 2 DL-InfoV unter www.gks-rechtsanwaelte.de/dl-infov

Hinweis gem. § 36 VSBG: Die GKS Rechtsanwälte nehmen am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft [Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org] als Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal gem. § 29 ZPO

....., den

.....
Rechtsanwalt

.....
Mandant/Auftraggeber